

Die Synode möge beschließen:

**Beschluss der Föderationssynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes  
2009 und 2010  
(Kirchgeldbeschluss)**

Vom ... November 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. 2002 S. 18) hat die Föderationssynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2009 und 2010 sind im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Mindestbeträge zu erheben:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)  
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)  
Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen
3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger,  
die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Kirchgeld monatlich in EUR	Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich  
zusätzlich.

..., den ... November 2008  
(7520)  
(Unterzeichnung)